

1 Einleitung

Das Jugendstrafrecht ist ein Sonderstrafrecht für die Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender. Das Besondere am Jugendstrafrecht ist, dass sein Rechtsfolgensystem vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtet ist. Dieser Erziehungsgedanke ist in § 2 S. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) wie folgt normiert:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

Dieser Erziehungsgedanke soll zu einem entwicklungsgerechten Umgang mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden beitragen. Mithilfe von erzieherischen Maßnahmen sollen präventiv wirkende Alternativen für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende entwickelt werden. Gemäß § 37a Abs. 1 JGG können Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen mit öffentlichen Institutionen und anderen relevanten Stellen, die einen Einfluss auf das Leben junger Menschen haben, in einer koordinierten Zusammenarbeit agieren. Diese Zusammenarbeit kann durch die Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und die Mitarbeit in vergleichbaren Gremien erfolgen. Zu diesen relevanten Institutionen gehört auch das Jugendamt, dessen Mitwirkung im Jugendstrafverfahren durch § 52 Abs. 1 S. 2, 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vorgesehen ist. Auch hier wird festgelegt, dass eine Zusammenarbeit mit öffentli-

chen Einrichtungen und Stellen, die einen Einfluss auf die Lebenssituation des jungen Menschen haben, stattfinden soll. Dabei bieten sich diverse Kooperationsansätze an, die den grundlegenden Anforderungen der Gesetze gerecht werden.

Eine mögliche Kooperationsform stellt das Konzept des *Hauses des Jugendrechts* dar. In Häusern des Jugendrechts soll die räumliche Nähe von Staatsanwaltschaft (StA), Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)² und Polizei dazu beitragen, Kommunikation und Absprachen zu vereinfachen, um schneller und passgenauer auf Straftaten junger Menschen reagieren zu können und dadurch die Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren. Derzeit ist ein allgemeiner Anstieg in der Errichtung von Häusern des Jugendrechts in Deutschland zu beobachten. Innerhalb der vergangenen fünf Jahre wurden mehr als 20 neue Häuser des Jugendrechts eröffnet, wodurch die Gesamtzahl solcher Einrichtungen auf Bundesebene nunmehr über 40 beträgt (Lohrmann & Schaerff, 2021).

Auch in Leipzig wurde ein solches Haus des Jugendrechts errichtet. Im Februar 2015 nahm das Haus des Jugendrechts Leipzig (HdJR Leipzig) erstmals seine Arbeit auf und war damit das erste Haus des Jugendrechts seiner Art in Sachsen. Die Aufgaben und Ziele des Hauses wurden in Form einer Kooperationsvereinbarung festgehalten.

Das Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V. (ZKFS) führte in einem Zeitraum von September 2021 bis September 2023 eine Evaluation des HdJR Leipzig durch. Hierbei wurden die Ziele des Hauses hinsichtlich ihrer Erreichung überprüft. Der vorliegende Evaluationsbericht fasst alle Ergebnisse des zweijährigen Projekts zusammen.

Zu Beginn des Berichts wird zunächst das Konzept des Hauses des Jugendrechts vorgestellt, bisherige Evaluationsforschung zusammengefasst und mögliche kritische Aspekte der Häuser des Jugendrechts erörtert. Im Anschluss werden das HdJR Leipzig sowie dessen Ziele eingängig vorgestellt. Zur Evaluation der Zielerreichung wurden Fragestellungen abgeleitet, welche mithilfe einer multimethodischen Herangehensweise beantwortet werden sollen. Dabei ergaben sich drei inhaltliche Schwer-

2 Diese Abkürzung steht im Allgemeinen für Jugendhilfe im Strafverfahren und ist zu unterscheiden von der Abkürzung *JuhiS*, der *Jugendhilfe im Strafverfahren in Leipzig*.

punkte: die Perspektive der Mitarbeiter:innen, die Perspektive der Adressat:innen sowie die statistische Datenanalyse. Eine Wirkungsuntersuchung fand aus zeitlichen und pragmatischen Gründen nicht statt.

Ziel der vorliegenden Evaluation ist es, die Ergebnisse so darzustellen, dass insbesondere die Kooperationspartner:innen des HdJR Leipzig nachvollziehen können, inwieweit eine Zielerreichung stattgefunden hat und ob und an welcher Stelle möglicherweise weiterer Handlungsbedarf besteht. Darüber hinaus sollen Implikationen für die sächsische Kriminalpolitik formuliert werden, die bei zukünftigen Entscheidungen hinsichtlich weiterer Häuser des Jugendrechts in Sachsen eine Hilfestellung leisten können.

Das ZKFS wird finanziert durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) und ist seit Dezember 2021 An-Institut der Technischen Universität Chemnitz.

